

F r i e d h o f s g e b ü h r e n o r d n u n g

für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wolfersweiler hat die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

(2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Kirchengemeinde ihren Sitz hat.

§ 4

Gebührentarif

(1) Nutzungsrechtsgebühren:

Reihengräber

- | | |
|--|----------|
| a. Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 85,00 € |
| b. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: | 200,00 € |
| c. Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
die nicht unter §2(1) und §2(2b) der Friedhofs-
ordnung fallen: | 105,00 € |
| d. Personen ab vollendeten 5. Lebensjahr,
die nicht unter §2(1) und §2(2b) der
Friedhofsordnung fallen: | 250,00 € |
| e. Urnengräber | 100,00 € |

f. Urnengräber für Personen, die nicht unter §2(1) und §2(2b) der Friedhofsordnung fallen	125,00 €
g. Rasengräber	
Nutzungsgebühr	300,00 €
Unterhaltung der Rasengräber 25 Jahre	1.800,00 €
Erstanlegung	125,00 €

(2) Bestattungsgebühren:

Bestattungsgebühren werden nicht erhoben. Die Herrichtung des Grabes nach § 11(1) der Friedhofsordnung obliegt dem Nutzungsberechtigten (unter Aufsicht eines Mitgliedes oder eines Beauftragten des Presbyteriums). Falls Kosten anfallen sollten, werden sie auf den/die Nutzungsberechtigten umgelegt.

(3) Besondere Gebühren:

a. Herrichtung der Platten	80,00 €
b. Herrichtung bei Urnengräbern	60,00 €

(4) Gebühren für Ausgrabungen und Beisetzung von Ausgegrabenen:

Bei Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde und bei Beisetzung von Ausgegrabenen, die von an deren Friedhöfen überführt werden, sind die jeweils entstandenen Kosten zu zahlen.

(5) Genehmigungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (ausgenommen einfache Holzkreuze)	23,00 €
Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen	
Jahreserlaubniskarte	103,00 €

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wolfersweiler, den 8. März 2004

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler